

- ENTWURF -

Stand: Änderungsliste II vom 06.12.2017

Haushaltssatzung

**der Stadt Lahr/Schwarzwald
für das Haushaltsjahr 2018
(01.01. bis 31.12.2018)**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | € 161.190.000,-- |
| davon im Verwaltungshaushalt | € 130.465.000,-- |
| davon im Vermögenshaushalt | € 30.725.000,-- |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | € 9.065.000,-- |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | € 1.876.000,-- |

§ 2

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf € 2.500.000,--

§ 3

Gemeindesteuern

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 420 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 390 v. H. |

§ 4

Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Lahr/Schwarzwald, den